



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
15. November 2016

Resolution 2318 (2016)

**verabschiedet auf der 7810. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. November 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011), 2024 (2011), 2032 (2011), 2046 (2012), 2047 (2012), 2075 (2012), 2104 (2013), 2126 (2013), 2156 (2014), 2179 (2014), 2205 (2015), 2230 (2015), 2251 (2015) und 2287 (2016) sowie die Erklärungen seines Präsidenten S/PRST/2012/19 und S/PRST/2013/14, und die Presseerklärungen des Rates vom 18. Juni 2012, 21. September 2012, 28. September 2012, 6. Mai 2013, 14. Juni 2013, 14. Februar 2014, 17. März 2014, 11. Dezember 2014 und 27. November 2015,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und unter Verweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

erneut erklärend, dass die Hoheitsgrenzen von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind, erklärend, dass er der vollständigen und umgehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens Vorrang beimisst, und unterstreichend, dass die Frage des künftigen Status Abyeis durch Verhandlungen zwischen den Parteien im Einklang mit dem Umfassenden Friedensabkommen und nicht durch einseitige Maßnahmen einer Partei geregelt werden soll,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei, dem Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, dem Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmission für die Grenzüberwachung sowie in den Abkommen vom 27. September 2012 über die Zusammenarbeit beziehungsweise über Sicherheitsregelungen, dem Beschluss des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vom 8. März 2013 und der Umsetzungsmatrix vom 12. März 2013, die von der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans in Addis Abeba unter der Ägide der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der



Afrikanischen Union geschlossen wurden, eingegangen sind, sowie unter Hinweis auf das außerordentliche Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen am 13. und 14. Oktober 2015 und seine ordentliche Tagung am 5. Juni 2016,

in Anerkennung einiger positiver Entwicklungen, die zu Jahresbeginn in den Beziehungen zwischen den Regierungen Sudans und Südsudans zur Frage der Grenzsicherheit gemeldet wurden, Sudan und Südsudan zu Fortschritten bei der Verbesserung ihrer bilateralen Beziehungen *ermutigend* und *unter Betonung der Notwendigkeit* regelmäßiger Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und der anderen gemeinsamen Mechanismen, einschließlich der Gemeinsamen Grenzkommision und des Gemeinsamen Komitees für die Grenzmarkierung, um einen Dialog und eine Koordinierung in Fragen der Grenzsicherheit zu ermöglichen,

die Regierungen Sudans und Südsudans *nachdrücklich auffordernd*, mit neuer Kraft Fortschritte in Richtung auf die Durchführung der im Abkommen vom 20. Juni 2011 festgelegten Vorläufigen Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei zu erzielen,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Anstrengungen, die die Afrikanische Union in Bezug auf die Situation zwischen der Republik Sudan und der Republik Südsudan unternimmt, um die gegenwärtigen Spannungen abzubauen und die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Beziehungen nach der Sezession und die Normalisierung ihrer Beziehungen zu erleichtern, und in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf die Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April 2012, 24. Oktober 2012, 25. Januar 2013, 7. Mai 2013, 29. Juli 2013, 23. September 2013, 26. Oktober 2013, 12. November 2013, 12. September 2014, 31. Juli 2015, 25. August 2015 und 19. Januar 2016, auf die Presseerklärungen des Friedens- und Sicherheitsrats vom 6. November 2013, 24. März 2015 und 10. Dezember 2015 sowie auf die Erklärung der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 28. Oktober 2013 und die Erklärungen der Kommission der Afrikanischen Union vom 24. Juni 2015 und 14. Oktober 2015,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006), 1894 (2009), 2175 (2014) und 2222 (2015) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011), 2068 (2012), 2143 (2014) und 2223 (2015) über Kinder und bewaffnete Konflikte, 1502 (2003) über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013), 2122 (2013) und 2242 (2015) über Frauen und Frieden und Sicherheit,

unter Betonung der Notwendigkeit der wirksamen Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und Berichterstattung darüber, namentlich im Hinblick auf jede sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Frauen und Kinder, feststellend, dass bei der Operationalisierung der Menschenrechtsbeobachtung im Gebiet Abyei keine Entwicklungen stattgefunden haben, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Parteien nicht zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten,

unter Hinweis darauf, dass er in seiner Resolution 2086 (2013) erneut erklärt hat, wie wichtig es ist, bei der Erteilung und Verlängerung der Mandate der Missionen der Vereinten Nationen Bestimmungen über die Förderung der Geschlechtergleichstellung und die Ermächtigung der Frauen in Postkonfliktsituationen sowie über Kinder und bewaffnete Konflikte aufzunehmen, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) und späterer Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, einschließlich der Resolution 2242 (2015),

nur durch entschlossenes Eintreten für die Stärkung, die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können,

davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans auf dem Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen am 13. und 14. Oktober 2015 die von der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union im November 2011 vorgelegte Karte zur sicheren entmilitarisierten Grenzzone angenommen haben, dass sie übereingekommen sind, dass die Mittellinie nur den Verlauf der Trennlinie zwischen den Streitkräften darstellt, sowie dass die Parteien übereingekommen sind, alle Mechanismen im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen zu aktivieren, wie in den einschlägigen Abkommen vorgesehen, die Parteien *ermutigend*, die sichere entmilitarisierte Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, festzulegen oder sich auf ihre Koordinaten zu einigen und die Zone zu entmilitarisieren und den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze voll einzusetzen, im Einklang mit Resolution 2046 (2012) des Sicherheitsrats und dem Fahrplan des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April 2012, *unterstreichend*, wie wichtig es ist, eine wirksame Überwachung der sicheren entmilitarisierten Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, durch den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze vollständig herzustellen und aufrechtzuerhalten, und *ferner* die Parteien *nachdrücklich auffordernd*, zusammenzuarbeiten, damit die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) ihrer Verantwortung nachkommen kann, die Sicherheit für die Mission dieses Mechanismus zur Überwachung der sicheren entmilitarisierten Grenzzone zu gewährleisten,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Fehlen lokaler Institutionen zur Verwaltung des Gebiets Abyei und dem Ausbleiben von Fortschritten bei der Einberufung eines Treffens des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei seit März 2015,

in der Erkenntnis, wie wichtig ein regelmäßiger Dialog zwischen den Regierungen Sudans und Südsudans ist, *unter Hinweis* auf den Beschluss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen in Resolution 2046 (2012), dass die Parteien die Verhandlungen unter der Ägide der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union sofort wiederaufnehmen müssen, um eine Einigung über den endgültigen Status Abyeis herbeizuführen, mit der Aufforderung an alle Parteien, konstruktiv an dem von der Hocharangigen Umsetzungsgruppe moderierten Prozess zur Herbeiführung einer abschließenden Einigung über den endgültigen Status des Gebiets Abyei mitzuwirken, und betonend, dass die Parteien die noch verbleibenden Aspekte des Abkommens vom 20. Juni 2011 umgehend durchführen und insbesondere die Streitigkeit über das Abkommen über das Gebiet Abyei und die Streitigkeit über den Rat des Gebiets Abyei beilegen und umgehend die Verwaltung des Gebiets Abyei und den Polizeidienst von Abyei einrichten müssen,

betonend, dass beide Länder und Volksgruppen viel zu gewinnen haben, wenn sie Zurückhaltung üben und den Weg des Dialogs einschlagen, anstatt auf Gewalt oder Provokationen zurückzugreifen,

in Würdigung der den Parteien von der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien, dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan und der UNISFA auch weiterhin geleisteten Hilfe,

ferner in Würdigung der Anstrengungen, die die UNISFA zur wirksamen Durchführung ihres Mandats unternimmt, namentlich indem sie friedliche Wanderungsbewegungen

im gesamten Gebiet Abyei weiter erleichtert und zur Konfliktprävention, Vermittlung und Abschreckung beiträgt, mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Arbeit der truppenstellenden Länder, nachdrücklich unterstreichend, dass jeder Angriff auf Personal der Vereinten Nationen unannehmbar ist, einschließlich des Angriffs vom 26. November 2015, der den Tod eines Friedenssoldaten zur Folge hatte, und *erneut erklärend*, dass diese Angriffe rasch und gründlich untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden sollen,

Kenntnis nehmend von der Sicherheitslage im Gebiet Abyei, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. Oktober 2016 (S/2016/864) beschrieben, den Beitrag *anerkennd*, den die UNISFA seit ihrer Entsendung zur Stärkung des Friedens und der Stabilität geleistet hat, und *mit dem Ausdruck* seiner Entschlossenheit, ein Wiederaufleben der Gewalt gegen Zivilpersonen oder deren Vertreibung zu verhindern und Konflikte zwischen Volksgruppen abzuwenden,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über das bestehende Vakuum in Bezug auf die öffentliche Verwaltung und die Rechtsstaatlichkeit im Gebiet Abyei, da sich die Einrichtung der Verwaltung und des Rates sowie der Polizei des Gebiets Abyei, einschließlich einer für besondere Fragen im Zusammenhang mit der nomadischen Wanderung zuständigen Sondereinheit, die allesamt für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Verhütung von Konflikten zwischen Volksgruppen in Abyei unverzichtbar sind, weiter verzögert, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen der UNISFA *begrüßend*, die lokalen Schutzkomitees zu unterstützen und zu stärken und weiterhin mit beiden Regierungen in dieser Frage zusammenzuarbeiten,

besorgt feststellend, dass sich die Einrichtung der vorläufigen Institutionen und die Regelung der Frage des endgültigen Status Abyeis weiter verzögern und dass die fortbestehende Gefahr von Gewalt zwischen Volksgruppen zu erhöhten Spannungen im Gebiet Abyei beiträgt, namentlich auch zu den anhaltenden Spannungen, die die sudanesischen Mitarbeiter der UNISFA und anderer Organisationen an der Rückkehr nach Abyei hindern,

alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, jede einseitige Handlung, die die Beziehungen zwischen den Volksgruppen im Gebiet Abyei verschlechtern könnte, zu unterlassen, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Auswirkungen dessen, was der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in seiner Presseerklärung vom 6. November 2013 als den „Beschluss der Ngok Dinka zur Durchführung eines einseitigen Referendums“ beschrieben hat, sowie in diesem Zusammenhang davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Sudans im April 2015 ihre landesweiten Wahlen in Abyei durchgeführt hat,

Kenntnis nehmend von den Informationen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. April 2016 (S/2016/353) über die abgeschlossenen Erdarbeiten an der Ölförderanlage in Diffra,

eingedenk dessen, dass humanitäre Akteure in der derzeitigen humanitären Situation auch weiterhin Hilfe für 139.000 Menschen im Gebiet Abyei bereitstellen und wie wichtig die Kohärenz der Hilfe der Vereinten Nationen in der Region ist, und *ferner unter Betonung* der dringenden Notwendigkeit, die Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle betroffenen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern,

erklärend, wie wichtig die freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr und die dauerhafte Wiedereingliederung der Vertriebenen sowie friedliche und geordnete Wanderungszyklen unter Achtung der traditionellen Wanderungsrouten von Sudan durch Abyei nach Südsudan sind, und die UNISFA nachdrücklich auffordernd, auch weiterhin im Einklang mit ihrem Mandat die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit im Gebiet Abyei zu gewährleisten,

unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) und mit dem Ausdruck seiner ernstesten Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Abyei, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht, die Vervollständigung der Infrastruktur, der Systeme und der Maßnahmen für die Einziehung, Lagerung und Vernichtung von Waffen *begründend* und die UNISFA *auffordernd*, den angemessenen Schutz dieser Infrastruktur zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die nach wie vor bestehende Bedrohung durch Landminen und explosive Kampfmittelrückstände im Gebiet Abyei, die die sichere Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimatorte, die sichere Wanderung und existenzsichernde Tätigkeiten verhindert,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. Oktober 2016 (S/2016/864), in dem er die Konfliktparteien auffordert, erneute Anstrengungen zur Lösung der noch offenen Fragen zu unternehmen, das Abkommen vom 20. Juni 2011 über Abyei durchzuführen und für den vollständigen und dauerhaften Abzug aller nicht autorisierten Truppen aus dem Gebiet Abyei zu sorgen,

unter Hinweis darauf, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 2205 (2015) den Beschluss des Generalsekretärs, einen zivilen Missionsleiter zu ernennen, begrüßte,

in der Erkenntnis, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan auch weiterhin eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution 1990 (2011) festgelegte und mit Resolution 2024 (2011) und Ziffer 1 der Resolution 2075 (2012) geänderte Mandat der Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) bis zum 15. Mai 2017 zu verlängern, beschließt ferner, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegten Aufgaben der UNISFA bis zum 15. Mai 2017 zu verlängern, und stellt fest, dass für die Zwecke der Ziffer 1 der Resolution 2024 (2011) die Unterstützung für die operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze auch Unterstützung für die Ad-hoc-Komitees, nach Bedarf und auf einvernehmlich beschlossenen Antrag dieser Mechanismen, innerhalb des Einsatzgebiets und im Rahmen der Möglichkeiten der UNISFA umfasst;

2. *nimmt Kenntnis* von der von beiden Seiten geäußerten Absicht, ein weiteres Treffen des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei abzuhalten, *bedauert*, dass das Treffen noch nicht stattgefunden hat, *fordert nachdrücklich dazu auf*, produktivere Treffen abzuhalten, um stetige Fortschritte bei der Durchführung der bisherigen Beschlüsse des Aufsichtskomitees und des Abkommens vom 20. Juni 2011 zu gewährleisten, *verweist* auf die Notwendigkeit von Initiativen der Afrikanischen Union zur Unterstützung dieses Ziels und *ermutigt* sie zu erneutem Engagement und *ersucht* den Generalsekretär, in seinen regelmäßigen Berichten eine Bewertung der in diesen Fragen erzielten Fortschritte vorzulegen;

3. *unterstreicht*, dass die weitere Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans auch für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität und für ihre künftigen Beziehungen von grundlegender Bedeutung ist;

4. *verlangt ferner erneut*, dass Sudan und Südsudan im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 20. Juni 2011 dringend mit der Einrichtung der Verwaltung und des Rates des Gebiets Abyei beginnen, namentlich indem sie die festgefahrene Situation in Bezug auf die Zusammensetzung des Rates überwinden, und den Poli-

zeidienst von Abyei bilden und ihn in die Lage versetzen, die Polizeiaufgaben im gesamten Gebiet Abyei zu übernehmen, einschließlich des Schutzes der Ölinfrastruktur;

5. *bekundet* seine erneute Besorgnis über die Verzögerungen und die stagnierenden Anstrengungen bei der vollständigen Operationalisierung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, *nimmt Kenntnis* von den Kriterien und Empfehlungen des Generalsekretärs bezüglich der Tätigkeiten des Mechanismus, *nimmt zur Kenntnis*, dass weitere Investitionen in die Herstellung der vollen Einsatzfähigkeit des Mechanismus von einer Reihe von Bedingungen abhängig gemacht werden sollen, darunter die Beilegung der Streitigkeit über die sichere entmilitarisierte Grenzzone, die Wiederaufnahme der Gespräche über die Markierung der Grenzen, das Stattfinden regelmäßiger Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und die Gewährleistung der vollen Bewegungsfreiheit, und *fordert* beide Parteien *auf*, volle Entschlossenheit zur Umsetzung ihrer Grenzregelungen zu zeigen und die dafür notwendigen Schritte zu unternehmen, einschließlich durch Folgemaßnahmen zu dem Treffen vom 5. Juni 2016 und die rasche Abhaltung eines weiteren Treffens des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, um die operativen Beschlüsse im Zusammenhang mit ihrem Abkommen über die sichere entmilitarisierte Grenzzone zu fassen;

6. *beschließt*, dass die mit Resolution 2104 (2013) genehmigten und bereits entsandten Truppen beibehalten werden und dass die restlichen genehmigten Kräfte weiter abhängig von der Entwicklung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze entsandt werden, damit die UNISFA den erforderlichen Schutz für die Kräfte des Mechanismus bereitstellen und den Mechanismus umfassend dabei unterstützen kann, möglichst bald ausgedehnte Einsätze in der sicheren entmilitarisierten Grenzzone durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, den Rat im Rahmen seines regulären Berichtszyklus umfassend über den Stand der Entsendung unterrichtet zu halten;

7. *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans *auf*, den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und andere vereinbarte gemeinsame Mechanismen rasch und wirksam zu nutzen, um die Sicherheit und Transparenz der sicheren entmilitarisierten Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, zu gewährleisten;

8. *fordert nachdrücklich* erneute Anstrengungen, die Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone am Boden eindeutig festzulegen, und erklärt erneut, dass die Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone dem derzeitigen oder künftigen Rechtsstatus der Grenze, den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen und beanspruchten Gebiete und der Markierung der Grenzen in keiner Weise vorgreift;

9. *unterstreicht*, dass das in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Mandat der UNISFA zum Schutz von Zivilpersonen auch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen umfasst, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht;

10. *verurteilt* die zeitweilige Präsenz von Sicherheitsdienstpersonal Südsudans und die Verlegung von Einheiten der Ölpolizei von Diffra in das Gebiet Abyei unter Verstoß gegen das Abkommen vom 20. Juni 2011 sowie jeden Zutritt bewaffneter Milizen in das Gebiet, verlangt erneut, dass die Regierung Südsudans sofort und ohne Vorbedingungen ihr Sicherheitsdienstpersonal vollständig aus dem Gebiet Abyei abzieht und die Regierung Sudans die Ölpolizei von Diffra aus dem Gebiet Abyei abzieht, und *erklärt ferner erneut* im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen 1990 (2011) und 2046 (2012), dass das Gebiet Abyei entmilitarisiert ist und dass dies für alle

Kräfte wie auch für bewaffnete Elemente der lokalen Gemeinschaften gilt, ausgenommen die UNISFA und den Polizeidienst von Abyei;

11. *unterstützt* die Beschlüsse des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei vom 3. Mai 2013 und vom 30. März 2015 über den Status von Abyei als waffenfreie Zone, *unterstreicht* die vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in seinem Kommuniqué vom 7. Mai 2013 geäußerte Besorgnis über Berichte, denen zufolge mehrere in Abyei lebende Gemeinschaften schwer bewaffnet sind, *erinnert* daran, dass das Abkommen vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei vorsieht, dass Abyei eine waffenfreie Zone sein soll, in der nur die UNISFA befugt ist, Waffen zu tragen, und *fordert* die beiden Regierungen in dieser Hinsicht *nachdrücklich auf*, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Abyei tatsächlich entmilitarisiert ist, erforderlichenfalls auch durch Entwaffnungsprogramme;

12. *bekräftigt*, dass die UNISFA im Gebiet Abyei Waffen einziehen und vernichten darf, entsprechend der Ermächtigung nach Resolution 1990 (2011), im Einklang mit ihrem Mandat und im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in Abstimmung mit den Unterzeichnern des Abkommens vom Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei, dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka und im Einklang mit dem früheren Beschluss des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei, das Gebiet zur „waffenfreien Zone“ zu bestimmen, und *ersucht* die UNISFA *erneut*, die Bewegungen von Waffen nach Abyei und das Vorhandensein, die Vernichtung und die Einziehung von Waffen in Abyei zu beobachten und zu dokumentieren sowie im Rahmen des regulären Berichtszyklus des Generalsekretärs darüber Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* die UNISFA, ihren Dialog mit dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka über wirksame Strategien und Aufsichtsmechanismen weiterzuführen, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Parteien den Status von Abyei als waffenfreie Zone uneingeschränkt achten, wobei der umgehenden Beseitigung von schweren oder mannschaftsbedienten Waffen sowie von Panzerfäusten besondere Priorität zukommt, und *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans, das Aufsichtskomitee und die Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka *auf*, diesbezüglich mit der UNISFA uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

14. *fordert* die beiden Regierungen *nachdrücklich auf*, sofort Schritte zur Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den jeweiligen Volksgruppen im Gebiet Abyei zu unternehmen, namentlich durch Aussöhnungsprozesse an der Basis und durch Unterstützung für die UNISFA bei der Förderung des Dialogs zwischen den Volksgruppen, *begrüßt mit Nachdruck* den anhaltenden Kontakt zwischen den Volksgruppen der Ngok Dinka und der Misseriya und *fordert* alle Volksgruppen in Abyei *mit allem Nachdruck auf*, bei allen ihren Interaktionen äußerste Zurückhaltung zu üben und hetzerische Handlungen oder Erklärungen, die zu gewaltsamen Zusammenstößen führen können, zu unterlassen;

15. *begrüßt* die positiven Entwicklungen auf lokaler Ebene zwischen den Volksgruppen der Ngok Dinka und der Misseriya, insbesondere ihre zur Kenntnis genommene Entschlossenheit zur Aussöhnung und zur Zusammenarbeit, wie die Wiederaufnahme von Handelsaktivitäten und Überwachung gestohlenen Eigentums und Nutzviehs und namentlich die umgehende Rückgabe gestohlenen Eigentums oder die Leistung von Schadenersatz an die Verbrechenopfer zeigen;

16. *begrüßt* die Initiativen der UNISFA zur Unterstützung des Dialogs zwischen den Volksgruppen sowie der Bemühungen seitens der Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka, die Beziehungen zwischen den Volksgruppen zu stärken und die Stabilität

und die Aussöhnung im Gebiet Abyei zu fördern, einschließlich der Erleichterung von Treffen der beiden Volksgruppen im gemeinsamen Friedenskomitee;

17. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der UNISFA, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen und in enger Abstimmung mit den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka die Kapazitäten der lokalen Schutzkomitees zu stärken, um bei der Steuerung der Prozesse der öffentlichen Ordnung in Abyei behilflich zu sein, und weiterhin mit beiden Regierungen in dieser Frage zusammenzuarbeiten;

18. *fordert* alle Parteien *auf*, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen, die aus den Ermittlungen des Gemeinsamen Ermittlungs- und Untersuchungsausschusses für das Gebiet Abyei im Zusammenhang mit der Tötung eines Friedenssoldaten der UNISFA und des Oberhauptes der Ngok Dinka hervorgegangen sind, uneingeschränkt zu kooperieren, *begrüßt* die Presseerklärung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. März 2015, in der die Kommission der Afrikanischen Union ersucht wird, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen mit den Parteien zu interagieren, und *erklärt erneut*, dass die beiden Volksgruppen in die Lage versetzt werden müssen, den Fall der Ermordung des Oberhauptes der Ngok Dinka zum Abschluss zu bringen, eingedenk der Notwendigkeit, im Gebiet Abyei Stabilität und Aussöhnung zu fördern;

19. *bekundet* seine Absicht, das Mandat der UNISFA nach Bedarf im Hinblick auf eine mögliche Umgliederung der Truppe zu überprüfen, je nachdem, inwieweit Sudan und Südsudan den in Resolution 2046 (2012) getroffenen Beschlüssen und ihren in den Abkommen vom 20. Juni, 29. Juni und 30. Juli 2011 und vom 27. September 2012 aufgeführten Verpflichtungen nachkommen, namentlich alle Kräfte aus der sicheren entmilitarisierten Grenzzone abzuziehen, die volle Einsatzfähigkeit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und der Ad-hoc-Komitees herzustellen und die vollständige Entmilitarisierung des Gebiets Abyei abzuschließen;

20. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere Sudan und Südsudan, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der UNISFA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesamten sicheren entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können;

21. *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans *erneut auf*, den Vereinten Nationen uneingeschränkte Unterstützung zu gewähren, namentlich indem sie Militär-, Polizei- und Zivilkräften der Vereinten Nationen, einschließlich humanitären Personals, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit umgehend Visa für die Einreise nach Sudan und Südsudan ausstellen, Stationierungsregelungen, den Bau von Infrastruktur im Missionsgebiet und Fluggenehmigungen erleichtern und logistische Unterstützung bereitstellen, *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans *auf*, Reisen aus Sudan und Südsudan nach Abyei und aus Abyei zu erleichtern, und *fordert ferner* alle Parteien *auf*, ihren Verpflichtungen aus den Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen uneingeschränkt nachzukommen;

22. *ist sich* der nachteiligen Auswirkungen *bewusst*, von denen die Bevölkerung von Abyei betroffen ist, weil es keine Entwicklungsprojekte gibt und keine öffentliche Grundversorgung erbracht werden kann, und *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans sowie die Geber *auf*, den Wiederaufbau und den Kapazitätsaufbau zu unterstützen;

23. *verlangt*, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zur Sicherstellung der Bewegungsfreiheit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der

Grenze sowie die Erfassung und Räumung von Minen im Gebiet Abyei und in der sicheren entmilitarisierten Grenzzone auch weiterhin erleichtern;

24. *verlangt ferner*, dass alle beteiligten Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitlinien der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe allen Mitarbeitern von humanitären Organisationen den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfebedürftigen Zivilpersonen und allen für ihre Tätigkeit notwendigen Einrichtungen gestatten;

25. *fordert alle Parteien mit großem Nachdruck auf*, alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Kinder unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht einzustellen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und die Aufnahme der Ergebnisse in seine Berichte an den Rat zu sorgen, und *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans erneut auf, zu diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, auch indem sie Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen;

27. *erinnert* an seine Resolution 2272 (2016) und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die UNISFA die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat im Rahmen seiner regelmäßigen landesspezifischen Berichte über die diesbezüglichen Fortschritte der UNISFA voll unterrichtet zu halten, einschließlich im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 2272 (2016);

28. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat in einem schriftlichen Bericht spätestens am 15. April 2017 auch weiterhin über die Fortschritte bei der Durchführung des Mandats der UNISFA zu unterrichten und ihm auch weiterhin schwere Verstöße gegen die genannten Abkommen sofort zur Kenntnis zu bringen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, eine strategische Überprüfung der UNISFA vorzunehmen, die eine eingehende Prüfung der Struktur ihrer uniformierten und zivilen Komponenten und der entsprechenden Ressourcen umfasst, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Sicherheitsrat bis spätestens 1. April 2017 einen Bericht über die Ergebnisse dieser Überprüfung vorzulegen, der Feststellungen und Empfehlungen zu der Frage enthält, wie die UNISFA optimal konfiguriert und gegebenenfalls gestrafft werden soll, unter Zugrundelegung einer rigorosen faktengestützten Bewertung der Wirkung der Tätigkeiten der UNISFA zur Durchführung ihres in Resolution 2287 (2016) festgelegten Mandats;

30. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich der UNISFA, der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan und dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, sowie seinem Sondergesandten für Sudan und Südsudan zu gewährleisten, und *ersucht* ihn, diese Praxis fortzusetzen;

31. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.